

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss, neugefasst durch Bek. v. 2.6.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert am 31.10.2006 (BGBl I S. 2407) und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004, Az.: I 2/3693/1/04 erlässt die Stadt Waldkirchen folgende

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen für den Geschäftsverkehr dürfen am
- a) Volksfestsonntag, anlässlich des Volksfestes
 - b) Sonntag vor Allerheiligen, anlässlich des Allerheiligenmarktes geöffnet werden.
- (2) Die Öffnungszeiten werden von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

§ 17 des Ladenschlussgesetzes sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 13. Januar 1981 aufgehoben.

Waldkirchen, 29. April 2013
- STADT WALDKIRCHEN -


Josef Höppler
1. Bürgermeister

